Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Essen vom 25. März 1991 *)

GABI. NW. S. 135, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. April 2004 (Verkündungsblatt S. 133)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Essen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

(2) Der Grad eines Dr. med. h.c. wird als Auszeichnung für herausragende, anerkannte wissenschaftliche Leistungen und/oder besondere Verdienste um das Fach Medizin verliehen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Voraussetzungen zur Verleihung der Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Betreuung als Doktorand
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Promotionsleistung
- § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 12 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Einstellung des Verfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 Änderungen
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Medizinische Fakultät der Universität Essen verleiht aufgrund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
- eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin (Dr. med.)
- eines Doktors oder einer Doktorin der Zahnmedizin (Dr. med. dent.).
- eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften in der Medizin (Dr. rer. medic.) und
- eines Doktors oder einer Doktorin der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.).
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem jeweiligen grundständigen Studium.

§ 2 Voraussetzungen zur Verleihung der Doktorgrade

(1) Der Grad eines Dr. med., Dr. med. dent. und Dr. rer. medic. wird in einem Promotionsverfahren aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen. Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bestätigt.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Die Medizinische Fakultät bildet einen Promotionsausschuß, dem die Entscheidung über die Eröffnung und die Abwicklung des Promotionsverfahrens obliegt. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus drei Professoren¹, von denen jeweils einer einem vorklinischen, einem medizintheoretischen und einem klinischen Fach angehört, sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus den ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Als Professoren im Sinne des Absatzes 2 gelten
- 1. die Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a HG,
- die von der Medizinischen Fakultät habilitierten Privatdozenten.
- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses und leitet dessen Sitzungen. Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.
- (5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Ausschußmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Promotionsausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren und Überwachung des fristgerechten Ablaufs des Verfahrens.
- 2. Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 4.
- 3. Bestimmungen der Gutachter.
- Bestellung des Prüfungsausschusses.
- (8) Der Promotionsausschuß ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsinstanz gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses ist der Fachbereichsrat.

April 2004

-

¹ Alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gelten für Frauen in der weiblichen Form.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 7.2 Seite

§ 4 Betreuung als Doktorand

- (1) Der Kandidat richtet an den Promotionsausschuß ein Gesuch auf Annahme als Doktorand. Das Gesuch soll Angaben über die bisherige Ausbildung des Kandidaten, seine Studienleistung und gegebenenfalls andere fachliche Qualifikationen enthalten. In der Regel sind der vorläufige Arbeitstitel (im folgenden "Thema" genannt) der Dissertation anzugeben und ein vorgesehener Betreuer zu benennen.
- (2) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Auch experimentelle Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (3) Das Thema kann von einem Professor, außerplanmäßigen Professor, Privatdozenten, der Mitglied oder Angehöriger der Medizinischen Fakultät ist, vorgeschlagen werden. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann das Thema auch von einem promovierten Mitglied der Fakultät, einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung vorgeschlagen oder vom Kandidaten selbst gewählt werden. Das Thema kann auch aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen sein; es muß in diesem Falle so formuliert werden, daß der Einzelanteil des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein wird.
- (4) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Annahme als Doktorand. Er prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Betreuung der Arbeit sowie die Bereitstellung von Arbeitsplatz und -mitteln geklärt sind. Der Ausschuß ist gehalten, sich erforderlichenfalls um die Klärung dieser Fragen durch Vermittlung zu bemühen.
- (5) Die Ablehnung der Annahme als Doktorand kann nur ausgesprochen werden, wenn
- die bisherigen Leistungen des Bewerbers eine Befähigung gemäß Absatz 1 zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht erkennen lassen,
- dem Antrag des Bewerbers auf Betreuung nicht entsprochen werden kann oder
- c) die Bereitstellung von Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln gemäß Absatz 4 nicht geklärt werden kann oder der Promotionsausschuß für das vorgesehene Arbeitsthema nicht mindestens einen Referenten aus der Fakultät benennen kann.

Die Ablehnung ist unter Angabe der Gründe dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren.

- (6) Durch den Promotionsausschuß angenommene Kandidaten werden in die Liste der Doktoranden der Medizinischen Fakultät eingeschrieben. In diese Liste soll auch das vorgesehene Arbeitsthema aufgenommen werden, das bei späterer wesentlicher Änderung zu korrigieren ist. Die Liste ist den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zugänglich. Mit der Annahme als Doktorand erklärt der Promotionsausschuß, daß die Medizinische Fakultät die spätere Begutachtung der Arbeit fachlich gewährleistet.
- (7) Die Doktoranden werden mit deren Einverständnis von habilitierten Mitgliedern oder habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät betreut.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium der Medizin (bei Promotion zum Dr. med. bestandener dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung), Zahnmedizin bei Promotion zum Dr. med. dent. oder in einem für die Medizin relevanten Fach bei Promotion zum Dr. rer. medic. an einer wissenschaftlichen Hochschule oder bei gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, für das nach einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird.
- (2) Zum Promotionsverfahren wird weiter zugelassen, wer nach einem für die Medizin relevanten einschlägigen abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern an einer Universität oder einer Fachhochschule daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche wissenschaftliche Mitarbeit vor Beginn der Promotionsarbeit in einem der Promotion förderlichen Forschungsprojekt für die Dauer eines Jahres mit mindestens 25 Wochenstunden an einer Universität. Der Nachweis wird durch eine begründete Beurteilung des Projektleiters bestätigt.
- (3) Zum Promotionsverfahren wird weiter zugelassen, wer den Abschluss eines Masterstudiengangs in einem für die Medizin relevanten Studiengang im Sinne des § 85 Abs. 3, Satz 2 oder eines Ergänzungsstudiengangs im Sinne von § 88 Abs. 2 HG nachweist.
- (4) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums ist erbracht, wenn die ärztliche Prüfung entsprechend der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2549), oder der Bestallungsverordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1965 (BGBl. I S. 447), bzw. die zahnärztliche Prüfung nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBI. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung bestanden ist. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in einem für die Medizin relevanten naturwissenschaftlichen Fach ist durch einen Abschluß erbracht, der zur Promotion in dem betreffenden Fach berechtigt. Über die Relevanz des Faches für die Medizin entscheidet der Promotionsausschuß.
- (5) Ein im Ausland abgelegtes Examen gilt als gleichwertig, wenn aufgrund dieser Examensleistung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 der Bundesärzteordnung oder des zahnärztlichen Berufes nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Bundesärzteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. Januar 1987 BGBI. I S. 481) erteilt wurde. § 92 Abs. 3 Satz 4 HG bleibt unberührt.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise über den Studienabschluß,
- 2. das Zeugnis der Hochschulreife,
- 3. der handschriftliche Lebenslauf,
- 4. die Dissertation in drei Exemplaren gemäß § 7,
- die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und welcher Hilfsmittel er sich bedient hat,
- die Erklärung des Kandidaten über frühere Promotionen oder Promotionsversuche unter Angabe von Antragszeitpunkt, Hochschule, Fachbereich bzw. Fakultät und Dissertationsthema sowie
- 7. das Führungszeugnis.
- (3) Der Promotionsausschuß prüft die vorgelegten Unterlagen. Der Kandidat erhält über die Entscheidung des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten schriftlich Bescheid. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die Medizinische Fakultät fachlich nicht zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Promotionsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Dekan und die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Essen über die Zulassung zur Promotion und das Thema der Dissertation.
- (6) Eine Rücktrittsmöglichkiet besteht, solange nicht ein negatives Gutachten vorliegt. Die Dissertation ist mit demselben Thema nicht wiederholbar.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit. Sie muß einen Beitrag zur Erweiterung des derzeitigen Standes der medizinischen Wissenschaft leisten.
- (2) Die Dissertation ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinengeschrieben einzureichen.

§ 8 Promotionsverfahren

- (1) Mit der Aufnahme des Antrages gemäß § 6 Abs. 3 durch den Promotionsausschuß ist das Verfahren eröffnet.
- (2) Der Promotionsausschuß bestellt daraufhin einen Prüfungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachtern, die die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 3 besitzen müssen. Einer der Gutachter ist der für die Betreuung der Dissertation Verantwortliche (§ 4). Die Gutachter werden

- unverzüglich nach Eröffnung des Verfahrens bestellt und sollen nicht beide dem gleichen Institut/der gleichen Klinik angehören. Über jede Sitzung des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens einen Monat nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung kann der Promotionsausschuß einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten müssen einen Prädikatsvorschlag gemäß § 10 enthalten.
- (4) Differieren die Prädikatsvorschläge um mehr als ein Prädikat oder hält einer der Gutachter die Dissertation für nicht ausreichend, so bestellt der Promotionsausschuß einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter mit der Qualifikation gemäß § 3 Abs. 3.
- (5) Schlagen mindestens zwei Gutachter das Prädikat "nicht ausreichend" vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß abweichend von Absatz 2 bis zu zwei weitere Gutachter heranziehen. Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat "summa cum laude" erfordert die Hinzuziehung eines dritten Gutachters.
- (7) Aufgrund der Gutachten kann der Promotionsausschuß die Dissertation zur Überarbeitung dem Kandidaten zurückgeben. Die Änderungsvorschläge müssen schriftlich formuliert sein. Für die Überarbeitung ist eine angemessene Frist festzulegen. Macht der Kandidat von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet der Prüfungsausschuß erneut die Dissertation. Eine erneute Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat der Kandidat die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt das Verfahren als nicht bestanden.
- (8) Nach Eingang der Gutachten werden diese und die Dissertation im Umlaufverfahren oder durch zweiwöchige Auslage im Dekanat den Fakultätsmitgliedern bekanntgemacht, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 3 besitzen. Jeder Einsichtsberechtigte ist verpflichtet, den Tag, an dem er die Dissertation im Umlaufverfahren erhalten hat, aktenkundig zu machen. Der Beginn der Auslage im Dekanat wird durch das Dekanat aktenkundig gemacht. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen und mit diesem baldmöglichst zu erörtern. Die Frist nach Satz 3 beginnt im Falle der Umlaufverfahren mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dissertation durch den Einsichtsberechtigten und im Falle der Auslage im Dekanat mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Auslage.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Frühestens nach Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 8 findet die mündliche Prüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses statt. Der Termin wird dem Kandidaten mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.
- (2) Ausgehend von der Dissertation erstreckt sich die mündliche Prüfung über das gesamte Fach und die wichtigsten Grundlagen benachbarter Fachgebiete.

- (3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind die Professoren und Privatdozenten der Fakultät und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Ferner sind teilnahmeberechtigt wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind oder sich im Promotionsverfahren befinden, sofern der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begrenzt werden.
- (5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.
- (6) Bei Dissertationsleistungen mit dem Prädikat "summa cum laude" wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation durchgeführt. Hierzu werden der Kandidat und die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit einer Frist von vier Wochen und die Fakultätsmitglieder, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 3 besitzen, mit einer Frist von mindestens acht Tagen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeladen.
- (7) Die Disputation hat die Form eines Kolloquiums über zwei wissenschaftliche Thesen. Die erste These soll sich auf die Thematik der Dissertation beziehen, die zweite These soll das vom Kandidaten bearbeitete Thema in den Rahmen des Fachgebietes einordnen. Die Disputation beginnt mit einer kurzgefaßten Darstellung der Thesen durch den Kandidaten. Ihr folgt eine Diskussion, bei der zunächst die Mitglieder des Prüfungsausschusses, im weiteren die Fakultätsmitglieder, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 3 besitzen, frageberechtigt sind.
- (8) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Prüfung als Promotionsleistung und ihre Bewertung gemäß § 10 Abs. 1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt daraufhin dem Kandidaten die Entscheidung mit.
- (9) Erscheint der Kandidat unentschuldigt nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt.
- (10) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Widerholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Bewertung der Promotionsleistung erfolgt mit dem Prädikat:

"mit Auszeichnung" (summa cum laude),

"sehr gut" (magna cum laude),

"gut" (cum laude), "genügend" (rite) oder "nicht ausreichend" (insufficienter).

- (2) Unter Berücksichtigung der Prädikatsvorschläge der Gutachter, der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 9 sowie eventuell eingegangener Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 8 setzt der Prüfungsausschuß das Gesamtprädikat der Promotionsleistung fest. Die Prädikatfindung ist im Protokoll darzulegen.
- (3) Das Ergebnis ist dem Promotionsausschuß ohne Verzug mitzuteilen. Im Falle der Gesamtbewertung mit "nicht ausreichend" erfolgt keine Promotion. Der Kandidat erhält vom

Vorsitzenden des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Abschluß des Promotionsverfahrens

Die Promotionsurkunde muß neben der Bezeichnung der Medizinischen Fakultät sowie dem Namen und der Amtsbezeichnung des Dekans die folgenden Angaben enthalten:

- 1. die wesentlichen Personalien des Doktoranden,
- 2. die Bezeichnung des Doktorgrades,
- 3. das Thema der Dissertation,
- 4. das Gesamtprädikat,
- 5. das Datum der Ausfertigung,
- 6. die Unterschrift des Dekans und
- 7. das Siegel der Medizinischen Fakultät.

Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtprädikat ausgestellt und in der Regel im Rahmen einer Promotionsfeier ausgehändigt, sofern die in Absatz 2 aufgeführten Belegexemplare abgeliefert worden sind. Dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (2) Hat der Prüfungsausschuß die Promotionsleistung als bestanden bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von
- a) sechs Exemplaren bei Eigendruck (Buch- oder Fotodruck) ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- sechs Belegexemplaren bei Veröffentlichung ohne Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden, oder
- c) 20 Exemplaren, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde
- vier gebundenen Exemplaren und zugleich der elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,

an die Universitätsbibliothek. In dem Fall des Buchstaben a überträgt der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzeitig dieser das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Veröffentlichung muß den Vermerk enthalten, daß es sich um eine bei der Medizinischen Fakultät der Universität Essen vom Kandidaten (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des jeweiligen Grades gemäß § 1 handelt.

- (3) Im Falle der Buchstaben a und düberträgt der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzeitig dieser das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 7.2 Seite

§ 12 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
- die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt;
- die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und
- der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 13 Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 erbracht haben, kann der Grad eines Dr.med.h.c. verliehen werden.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Essen sein.
- (3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät durch Beschluß des Fachbereichsrates eröffnet. Der Fachbereichsrat setzt daraufhin eine Kommission bestehend aus zwei Fakultätsmitgliedern mit der Qualifikation nach § 3 Abs. 3 ein, die eine Beschlußvorlage für den Fachbereichsrat erarbeitet. Diese Beschlußvorlage, eingeschlossen die schriftlichen Würdigungen der Kommissionsmitglieder, das curriculum vitae und das Schriftenverzeichnis der zu ehrenden Persönlichkeit ist im Umlaufverfahren allen habilitierten Fakultätsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Beschluß erfolgt mit Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates.
- (5) Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Zustimmung des Senates.
- (6) Der Dekan informiert die zu ehrende Persönlichkeit über diesen Beschluß und sucht um Annahme des Grades eines Dr.med. h.c. im Rahmen einer Ehrenpromotionsfeier nach.
- (7) Das Verfahren wird in der Regel im Rahmen einer hochschulöffentlichen Feierstunde durch Überreichen der durch den Dekan unterzeichneten, auf das Datum des entsprechenden Fakultätsbeschlusses gefertigten Ehrenpromotionsurkunde abgeschlossen.

§ 14 Einstellung des Verfahrens und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde gemäß § 11 Abs. 1, daß sich der Kandidat bei der Eröffnung oder während des Verfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuß den Dekan unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren und im Einvernehmen mit ihm das Verfahren für ungültig zu erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.
- (3) Über die Aberkennung eines Doktorgrades gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die Fakultät mit Zweidrittel-Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Fakultätsmitglieder, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 3 besitzen. Der Betroffene ist hierüber durch den Dekan unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 15 Änderungen

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 WissHG nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordhein-Westfalen (GABI. NW) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die gemäß § 68 der vorläufigen Grundordnung für die Gesamthochschule Essen vom 31. Juli 1972 (GABI. NW. S. 383) fortgeltende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster vom 5. August 1965 außer Kraft. Promotionsverfahren, die nach der vorstehenden Promotionsordnung eröffnet wurden, werden nach ihr zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 25.10.1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 11.12.1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.1.1991 - I B 2 - 8101/080.

Essen, den 25. März 1991

Der Rektor der Universität - Gesamthochschule - Essen

Universitätsprofessor Dr. C. Streffer

*) Geändert durch Satzung vom 18.1.1993 (GABI. NW. S. 59), geändert durch Ordnungen v. 5.10.2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 157), v. 14.5.2001 (Verkündungsblatt S. 21), v. 6.8.2001 (Verkündungsblatt S. 77), v. 19.12.2002 (VBI S. 119) und vom 6.4.2004 (VBI S. 133)